

WDFV - Durchführungsbestimmungen für das Zweitspielrecht - Juniorinnen



I. Antragstellung

1. Allgemeine Grundlagen

Das Zweitspielrecht wird unter Beibehaltung der Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) für einen anderen Verein (Zweitverein) bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (31.07.) von der Passstelle erteilt. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Vordruck zu stellen. Nach Erteilung der Spielberechtigung durch die Passstelle wird ein Spielerpass ausgestellt, der die Spielberechtigung für den Stammverein und den Zweitverein ausweist. Der alte Spielerpass verbleibt beim Stammverein und bleibt gültig. Der Zweitverein bekommt den neuen (zweiten) Pass für eine Saison, mit dem Eintrag von Stamm- und Zweitverein. Dieser Pass ist nach Ablauf des Spieljahres durch den Verein ungültig zu machen.

2. Grundsätzliche Vorgehensweise

Der Antrag auf Zweitspielrecht ist im Original bei der Passstelle einzureichen. Diese prüft ob die inhaltlichen Voraussetzungen der Ziffer II. erfüllt sind.

Wird der Antrag auf elektronischem Wege (Antrag-Online) eingereicht (sobald technisch möglich), bestätigt der Verein mit der Antragstellung, dass der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Unterschriften vorliegt.

3. Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird zum Zeitpunkt des ersten Antragsvorgangs bei der WDFV-Passstelle erteilt.

Bei Fehlen erforderlicher Unterlagen gewährt die Passstelle unter Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Gehen die Unterlagen innerhalb der Frist bei der Passstelle ein, wird die Spielberechtigung mit dem Datum des ersten Antragsvorgangs erteilt. Diese Anträge müssen aber entsprechend I, Nr. 4 spätestens bis zum 31.01. bzw. 30.04. vollständig vorliegen.

Das Zweitspielrecht wird ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt. Bei einem evtl. Vereinswechsel sind die Bestimmungen der JSpO/WDFV zu beachten.

Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte gilt abweichend Ziffer 4.

4. Zeitpunkt der Antragsstellung

Das Zweitspielrecht kann frühestens mit Wirkung zum 01.08. eines Jahres beantragt werden.

Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte, einschließlich der B-Juniorinnen-Bundesliga, müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31.01. (Ende Wechselperiode II) des jeweiligen Spieljahres bei der Passstelle vorliegen. Anträge für Zweitspielrechte auf Landesverbandsebene müssen spätestens

am 30.04. vollständig vorliegen. Bei Anträgen, die am 31.01. bzw. 30.04. nicht vollständig vorliegen, gibt es keine Nachreichfrist gemäß I, Nr. 3, Abs. 2.

5. Erlöschen des Zweitspielrechts

Das Zweitspielrecht erlischt automatisch, wenn

- der Verein, für den die Juniorin ein Zweitspielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse der Juniorin zurückzieht oder den Spielbetrieb einstellt;
- der Stammverein eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse der Juniorin zum Spielbetrieb anmeldet;
- die Juniorin sich bei ihrem Stammverein abmeldet;

sowie mit Ablauf des Spieljahres, für das es erteilt wurde.

II. Voraussetzungen und Umfang des Zweitspielrechts

1. Antragsgründe

Das Zweitspielrecht wird durch die Passstelle für die entsprechende Altersklasse erteilt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) Im Stammverein oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft keine Spielmöglichkeit in der Altersklasse der Juniorin in einer Juniorinnenmannschaft besteht;
- b) Wegen wechselnder Aufenthaltsorte nicht die Möglichkeit besteht, regelmäßig am Spielbetrieb des Stammvereins teilzunehmen. Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der gleichen Staffel bzw. Pokalrunde wie der Stammverein ist nicht gestattet;
- c) Für Juniorinnen, die im Stammverein ausschließlich in einer Juniorenmannschaft spielen, kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga und -Regionalliga erteilt werden;
- d) Juniorinnen können unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten, wenn keine Möglichkeit besteht, in einer Juniorenmannschaft des Stammvereins leistungsgerecht zu spielen. Dieses Spielrecht gilt für alle Spielklassen auf Landesverbandsebene. Für Juniorinnen, die auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga stehen, endet die Antragsfrist am 31.01. eines Spieljahres. Mit Erteilung des Zweitspielrechtes für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erlischt die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften des Stammvereins.

2. Umfang der Spielberechtigung

- a) Das Zweitspielrecht wird mit Ausnahme der Ziffer II, 1 c) und d) ausschließlich für Spiele auf Kreisebene erteilt. Ausgenommen hiervon sind Pokal-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele gemäß § 7 JSpO/WDFV, Nr. 3, 4 und 5 auf Landesverbandsebene. Bei den Spielen dürfen jedoch max. 3 Spieler/Spielerinnen mit Zweitspielrecht eingesetzt werden.

- b) Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Spielberechtigung erhalten. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WDFV sind zu beachten.
- c) Für Juniorinnen gilt das Zweitspielrecht auch für alle Juniorinnenmannschaften, für die sie altersgemäß spielberechtigt sind, wenn der Stammverein nicht über eine Mannschaft in dieser Altersklasse verfügt.
- d) Juniorinnen, die dem älteren B-Juniorinnenjahrgang angehören und ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 JSpO/WDFV in der ersten Frauenmannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Ab dem 01.04. eines Spieljahres gilt dieses Spielrecht dann auch für alle Frauenmannschaften. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- e) Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft in der gleichen Staffel oder Pokalrunde, in der der Stammverein spielt, ist nicht gestattet.

3. Voraussetzung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular;
- b) Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte (außerhalb des WDFV) ist die Mitgliedschaft in beiden Vereinen aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.

III. Anzuwendende Vorschriften

Die Juniorin unterliegt der Jugendspielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung von Sperrfristen bzw. bei der Berechnung von Ableistungen zählen nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen die Juniorin beim jeweils anderen Verein verhängt werden, zu informieren.

Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 6 Nr. 8 JSpO/WDFV zulässig.

IV. Gebühren

Die Antragsgebühr beträgt 10 Euro, wird vom WDFV durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen.

Stand: 01.01.2017